Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 39 (1961)

Heft: 1

Artikel: Wandlungen in der Sozialarbeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-721971

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Und wenn der alte Mensch nach dem Tod des Ehegatten dann allein im Leben steht, kann er keine Aufnahme bei den Kindern finden, weil ihre Wohnung auch nicht die Voraussetzung bietet, unter denen man ein Zusammenleben und -wohnen glaubt eingehen zu können und «weil man sich auseinandergelebt hat».
Der letzte Weg wäre dann oft notwendig, der ins Altersheim. Doch kann es als typisch gelten, dass von vielen alten alleinstehenden Menschen ein solcher Gedanke abgelehnt wird. Der Weg in ein Altersheim kommt meistens erst dann in Betracht, wenn sich ein alter Mensch selbst nicht mehr helfen kann. Und er hofft, dass dies nie der Fall sein wird. Und dann käme für ihn allenfalls nur ein privates Heim mit Einzelzimmer in Frage. Da aber oft die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die Kosten zu bestreiten, bleibt ein solches Vorhaben ein Wunsch. Diese Einstellung zum Altersheim ist typisch für die meisten der alleinstehenden alten Menschen. Das Geld reicht nur in wenigen Fällen aus, um ein Einzelzimmer in einem guten Heim bezahlen zu können. Auf dieses eine Zimmer aber, das ihre eigentliche Welt ist und das Gefühl der Selbständigkeit und Unabhängigkeit gibt, wollen viele nicht verzichten. Das öffentliche Altersheim, in dem jede Phase des Tagesablaufes und auch der Schlafraum noch mit anderen oft recht unsympathischen Menschen geteilt werden muss, hat für sie etwas Unheimliches an sich, etwa wie ein dunkler Raum für das ängstliche Kind. Sie sehen darin eine Kaserne, die ihnen ihr Eigenleben völlig nimmt und sie als Nummer in eine Masse stellt. Dr. W. M., Z.

Wandlungen in der Sozialarbeit

In der sozialen Arbeit steht heute im Gegensatz zu früher die wirtschaftliche Hilfe nicht mehr im Mittelpunkt. Die Verbesserung der Situation des Lohnarbeiters dank einer aktiven Sozialpolitik, der Ausbau der Sozialversicherungen und die Hochkonjunktur haben zurzeit in unserm Lande die materielle Not wenn auch nicht überwunden, so doch in einem früher unvorstellbaren Masse gemildert. Wir haben zwar alle in der Arbeit mit wirtschaftlichen Notlagen zu tun. Sehr oft ist diese aber heute nicht die primäre Not, sondern die Folge anderer Schwierigkeiten. Zwei Weltkriege, die Entwicklung der Technik, das rasche Lebens- und Arbeitstempo haben unser aller Leben verändert. Wir stehen in einer Umbruchzeit; alte Wertmassstäbe haben ihre

Bedeutung verloren, neue fehlen vielfach, das Leben wird immer komplizierter, die Ansprüche an den Menschen werden grösser. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten in den menschlichen Beziehungen, so in der Ehe, der Erziehung, im Hineinwachsen des jungen Menschen in die Gesellschaft der Erwachsenen, in der Anpassung an die Arbeit usw. Die moderne soziale Arbeit sieht ihre Aufgabe heute darin, durch vorbeugende und generelle Massnahmen diese Schwierigkeiten zu mildern und Menschen in einer psycho-sozialen Not zu einer besseren Anpassung an ihre Lebenssituation zu verhelfen, um damit die Voraussetzungen zu einem befriedigerenden Leben zu schaffen. Soziale Arbeit ist Lebenshilfe. Diese ist nur in einem partnerischen Verhältnis zwischen Helfer und Klient möglich. Die Bezeichnung «Fürsorge» ist darum im Grunde veraltet. Es handelt sich um «Mitsorge», um ein gemeinsames Angehen der Schwierigkeiten. Der Sozialarbeiter kann eventuell den äussern Druck mildern helfen, aber den inneren Weg zu einer besseren Anpassung muss der Klient selber gehen. Die Aufgabe des Sozialarbeiters besteht darin, zu aktivieren, zu ermutigen und den positiven Kräften des Klienten zur Entfaltung zu verhelfen. Diese Auffassung der Hilfe stellt an das Wissen, das Können und die Persönlichkeit des Sozialarbeiters sowohl in der offenen als auch in der geschlossenen Fürsorge ganz erhebliche Ansprüche. Darum sind die Anforderungen an die Ausbildung für die soziale Arbeit heute wesentlich höher als noch von 10 oder 20 oder gar 40 Jahren. (Dr. Margrit Schlatter im Jahresbericht der Schule für soziale Arbeit Zürich, 1960.)

Neue Altersfürsorgegesetze

Appenzell IR

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell IR hat am 2. Juni 1960 eine neue Verordnung über die *Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe* beschlossen und rückwirkend auf den 1. Januar 1960 in Kraft gesetzt. Die wichtigsten Bestimmungen lauten wie folgt:

Der Kanton gewährt die Beihilfe bedürftigen Betagten, Witwen und Waisen, die eine Rente der AHV beziehen sowie bedürftigen Empfängern der IV, ferner anderen Bedürftigen, denen gemäss Bundesrecht die Alters- oder Hinterlassenenbeihilfe zugesprochen werden kann, immer unter der Voraussetzung, dass die Emp-